

NR. 438 | 09.02.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Music Professional Performance (M.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 23.11.2022



Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Digitale Vorrunde (1. Runde)
- § 6 Präsenzprüfung (2. Runde)
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 9 Bestimmungen über Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 10 Bildung der Modulnoten
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Studienabschließende Modulprüfung
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Studienverlaufsplan vom 26.10.2022



§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Professional Performance an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit den Studienverlaufsplänen für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, exzellentes musikalisches Können und Beherrschen des Instrumentes zu präsentieren. Die Absolvent*innen sind in der Lage, stilsichere Interpretationen auf hohem Niveau eigenständig zu erarbeiten. Sie sind zudem fähig, sich eigenständig mit der Thematik ihres Instruments, der Kammermusik und des Klangkörpers künstlerisch-musikalisch auseinanderzusetzen.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Professional Performance sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang der Musik und eine künstlerische Eignung (§§ 4 ff.).
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.
- (3) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gemäß der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste Sprachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.



§ 4

Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden studiengangspezifischen Regelungen.
- (2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer digitalen Vorrunde, die elektronisch durchgeführt wird (1. Stufe des Auswahlverfahrens), und einer Präsenzprüfung (2. Stufe des Auswahlverfahrens). Zum erfolgreichen Durchlaufen des Prozesses zur Feststellung der künstlerischen Eignung müssen sämtliche, im Folgenden genannten Anforderungen der beiden Stufen erfüllt sein.

§ 5

Digitale Vorrunde (1. Stufe)

- (1) Für die digitale Vorrunde reichen die Bewerber*innen fristgerecht ein Video auf elektronischem Weg ein. Das Video darf innerhalb des Vortrags desselben Werkes keine Schnitte enthalten.
- (2) Die instrumentalspezifischen Anforderungen (Dauer, Pflichtstücke etc.) werden auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.
- (3) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:
 - 1. Instrumentaltechnischer Leistungsstand,
 - 2. musikalische Ausdrucksfähigkeit und
 - 3. stilistisches Differenzierungsvermögen/Stilsicherheit.
- (4) Die digitale Vorrunde wird zusammengefasst mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Bewerber*innen, die bestanden haben, werden schriftlich zur Präsenzprüfung eingeladen.

§ 6

Präsenzprüfung (2. Stufe)

- (1) Die Präsenzprüfung besteht aus einem Vorspiel von stilistisch unterschiedlichen Werken höchsten Anspruchs.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für die Präsenzprüfung gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:



- 1. Instrumentaltechnischer Leistungsstand,
- 2. musikalische Ausdrucksfähigkeit,
- 3. stilistisches Differenzierungsvermögen/Stilsicherheit,
- 4. Ästhetik und Sinn für den Klang und
- 5. Bühnenpräsenz.
- (4) Für die Präsenzprüfung kann eine andere Prüfungskommission als für die digitale Vorrunde gebildet werden.
- (5) Die Präsenzprüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

§ 7

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad "Master of Music", abgekürzt "M.Mus.".

§ 8

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Professional Performance beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).
- (2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient dabei der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. 30 ECTS-Credits entsprechen demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

- (3) Zielsetzungen und Inhalte der Module werden vom Fachbereichsrat schriftlich festgelegt.
- (4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr



weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 9

Bestimmungen über Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Studienverlaufsplan angegeben.
- (2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - 1. unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
 - 2. benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
 - 3. dem benoteten studienabschließenden Masterprojekt.

§ 10

Bildung der Modulnoten

- (1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Gesamtnote der benoteten Modulteilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der*dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.
- (2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.



§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges Professional Performance ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (2) Folgende Module werden in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen:

1. Note Modul Hauptfach I: 1-fach,

2. Note Modul Kammermusik I: 1-fach,

3. Note Modul Kammermusik II: 1-fach,

4. Note Modul Masterprojekt: 2-fach.

§ 12

Studienabschließende Modulprüfung

- (1) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls Masterprojekt ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul Masterprojekt ist bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.
- (3) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls Masterprojekt besteht aus der Präsentation des Ergebnisses des Masterprojektes entweder in Form eines Recitals und eines Mediendokuments (CD) oder in Form eines Konzerts.
- (4) Art und Aufgabenstellung des Masterprojektes beziehen sich auf das Hauptfach (Instrument). Das Masterprojekt wird von der*dem Studierenden entwickelt und bearbeitet.
- (5) Nach Antragstellung durch die*den Prüfungskandidat*in in Form eines schriftlichen Konzeptes und eines Zeitplans beim Prüfungsausschuss sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Prüfungskandidat*in rechtzeitig die Genehmigung für das Masterprojekt erhält und ein*e Betreuer*in festgelegt wird. Die*der Betreuer*in ist in der Regel die*der Hauptfachlehrer*in. Die Ausgabe des Themas des Masterprojektes erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Ergebnis des praktischen Projektteils des Masterprojektes besteht aus einem Konzert oder einem Recital und wird von einer Prüfungskommission benotet. Die Note bildet sich aus dem



arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten der Kommissionsmitglieder. Das Vorspiel bzw. Kolloquium findet in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt.

- (7) Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Masterprojekts "CD-Produktion und Recital" beträgt das gesamte Semester, für das die Zulassung zum Masterprojekt erteilt wurde. Das Thema des Masterprojektes muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der mediendokumentierte Projektteil des Masterprojektes ist dem Prüfungsamt fristgemäß in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Der mediendokumentierte Projektteil wird in der Regel von zwei Prüfer*innen bewertet. Eine der Prüfer*innen soll die*der Hauptfachlehrer*in sein. Beide Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Einer der Prüfer*innen sollte Professor*in sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachter*innen um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Gutachter*in bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.
- (9) Bei der Abgabe des mediendokumentierten Projektteils des Masterprojektes hat die*der Prüfungskandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie ihre*seine Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Note des Moduls Masterprojekt bildet sich aus den zwei Noten des Recitals und des mediendokumentierten Projektteils (CD) nach folgender Gewichtung:
 - 1. Recital: 2-fach und
 - 2. mediendokumentierter Teil: 1-fach.
- (11) Wird das Masterprojekt in Form eines Konzerts abgehalten, gibt die Prüfungskommission eine Gesamtnote.
- (12) Das studienabschließende Modul darf nur einmal, im darauffolgenden Semester, wiederholt werden.

§ 13

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.
- (2) Alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2023 das Studium im Studiengang Master of Music Professional Performance begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für



sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang Master of Music Professional Performance Prüfungen nach der Prüfungsordnung Nr. 397 vom 11.08.2021 im Sommersemester 2025 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 26.10.2022.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 23.11.2022

Prof. Dr. Andreas Jacob Rektor



1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp/ Veranstal- tungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Workload	ECTS- Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- form
M-PP-1: Hauptfach I	Р	45 - 90*	1170/1383***	1260/1440***	42 / 48***	b	
M-PP-1.1: Hauptfach 1 Akkordeon, Barockcello, Barockvioline, Blockflöte, Fagott, Generalbass, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Klavier, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug, Viola, Violine, Violoncello	E	45	1155-1215*	1200-1260*	40-42*	Ь	PP
M-PP-1.2: Nebeninstrumente l (zusätzlich bei den HF: Fagott, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Querflöte, Trompete, Tuba)	E	15	15	30	1	u	LN
M-PP-1.3: Korrepetition I (zusätzlich bei den HF: Barockcello, Barockvioline, Blockflöte, Fagott, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello)	E	30	0	30	1	u	LN
M-PP-1.4: Instrumentales Duo / Korrepetition I (zusätzlich bei HF Klavier)	E, GR	12	168	180	6	ь	PP.
M-PP-2: Klangkörper I (außer für Akkordeon, Klavier, Generalbass, Gitarre u. Orgel)	WP	120	60	180	6	u	
M-PP-2.1: Hochschulorchester/Folkwang Symphony	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-2.2: Opernorchester/Folkwang Opera	PR	60	30	90	3	u	LN
M-PP-2.3: Kammerorchester/Folkwang Sinfonietta	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-2.4: Folkwang Modern	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-2.5: Folkwang Barock	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-2.6: Brassband	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-2.7: Harmonie/Satzproben	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-3: Kammermusik I (1 aus x)	WP	30	90 / 150**	120 / 180**	4 / 6**	b	
M-PP-3.1: Ensemble I (ab Duo (instrumental))	GR	30	90 / 150**	120 / 180**	4 / 6**	ь	PP
M-PP-4: Hauptfachergänzung I	WP	30/45**	90 / 135**	120 / 180**	4 / 6**	u	
M-PP-4.1: Hauptfachergänzung l (siehe Angebot je Semester)		15	45	60	2	u	K/M/R/PP
1. Studienjahr gesamt				1680 / 1620**	56/54**		

^{*}je nach Zuschnitt des Modulteils pro Instrument

Modultyper	1:
modultype	••

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet u = unbenotet

Veranstaltungsart:

BS = Blockseminar
E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit

K = Klausur
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MA = Mappe
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung

PRA = Präsentation

SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

^{**} gilt nur für Akkordeon, Generalbass, Gitarre, Orgel

^{***} gilt nur für HF Klavier



2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp/ Veranstal- tungsart	Kontaktzeit	Selbst- studium	Workload	ECTS- Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- form
M-PP-5: Hauptfach II	Р	45-90*	630 / 843***	720 / 900***	24 / 30***	b	
M-PP-5.1: Hauptfach II Akkordeon, Barockcello, Barockvioline, Blockflöte, Fagott, Generalbass, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Klavier, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Schlagzeug, Viola, Violine, Violoncello	E	45	615-675*	660-720*	22-24*	b	PP
M-PP-5.2: Nebeninstrumente II (zusätzlich bei den HF: Fagott, Horn, Klarinette, Oboe, Posaune, Querflöte, Trompete, Tuba)	E	15	15	30	1	u	LN
M-PP-5.3: Korrepetition II (zusätzlich bei den HF: Barockcello, Barockvioline, Blockflöte, Fagott, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello)	E	30	0	30	1	u	LN
M-PP-5.4: Instrumentales Duo / Korrepetition II (zusätzlich bei HF Klavier)	E, GR	12	168	180	6	ь	PP
M-PP-6: Klangkörper II (außer Akkordeon, Klavier, Generalbass, Gitarre u. Orgel)	WP	120	60	180	6	u	
M-PP-6.1: Hochschulorchester/Folkwang Symphony	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-6.2: Opernorchester/Folkwang Opera	PR	60	30	90	3	u	LN
M-PP-6.3: Kammerorchester/Folkwang Sinfonietta	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-6.4: Folkwang Modern	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-6.5: Folkwang Barock	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-6.6: Brassband	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-6.7: Harmonie / Satzproben	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-PP-7: Kammermusik II (1 aus x)	WP	30	90 / 150**	120 / 180**	4 / 6**	b	
M-PP-7.1: Ensemble II (ab Duo (instrumental))	GR	30	90 / 150**	120 / 180**	4 / 6**	ь	PP
M-PP-8: Hauptfachergänzung II	WP	30/45**	90/135**	120/180**	4/6**	u	
M-PP-8.1: Hauptfachergänzung II (siehe Angebot je Semester)	GR	15	45	60	2	u	K/M/R/PP
M-PP-9: Masterprojekt (entweder CD-Produktion und Recital <u>oder</u> Konzert)	WP	0	780 / 900**	780 / 900**	26 / 30**	b	
M-PP-9.1: CD und Recital							
CD-Produktion (mediendokumentierter Teil)		0	180	180	6	b	Tonträger
Recital (praktischer Teil)		0	600 / 720**	600 / 720**	20 / 24**	b	PP
M-PP-9.2: Konzert		0	780 / 900**	780 / 900**	26 / 30**	b	PP
2. Studienjahr gesamt				1920 / 1980**	64 / 66**		

^{*}je nach Zuschnitt des Modulteils pro Instrument

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

^{**} gilt nur für Akkordeon, Generalbass, Gitarre, Orgel

^{***} gilt nur für HF Klavie